



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Valentin Aymon (Suppl.), AdG/LA, und Mitunterzeichner
Gegenstand **Bevorzugung von Lehrbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**
Datum 13.09.2017
Nummer **3.0346**

Artikel 31 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 enthält eine beispielhafte und nicht abschliessende Auflistung der Zuschlagskriterien. Die Ausbildung ist daselbst zwar ausdrücklich erwähnt, doch die Lehrlingsausbildung, das heisst die Lehrlingsausbildung als Erstausbildung, findet sich nicht als solche in dieser Auflistung. Für Binnenmarktbeschaffungen betrachtet die Rechtsprechung und die Lehre die Heranziehung dieses Kriteriums, welches an sich als beschaffungsfremdes Kriterium gilt, unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig. Es gilt zu bemerken, dass selbst wenn unsere Gesetzgebung dieses Kriterium enthalten würde, seine Gewichtung nur schwach bleiben dürfte. Der Staatsrat macht die Autoren des Postulats zudem auf den Umstand aufmerksam, dass die Anwendung dieses Kriteriums für Kleinbetriebe oft nicht unbedingt vorteilhaft ist.

Der Staatsrat hat mit Entscheid vom 30. Mai 2018 eine ausserparlamentarische Kommission ernannt mit dem Auftrag, Anwendungsprobleme im Beschaffungsrechts zu identifizieren, zu prüfen, ob sich Anpassungen an die Praxis als notwendig erweisen und mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Kommission hat die Arbeit bereits aufgenommen. Der Staatsrat schlägt vor, das Mandat der Kommission zu erweitern und sie zu beauftragen, im Rahmen der Prüfung der Zuschlagskriterien auch das Kriterium der Lehrlingsausbildung zu analysieren.

Auswirkungen Bürokratie: Keine

Auswirkungen Finanzen: Keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Keine

Auswirkungen NFA: Keine

Es wird die Annahme des Postulats empfohlen.

Sitten, den 31. August 2018